

B e r i c h t

des Präsidiums gemäß § 43 der Geschäftsordnung
über die Behandlung von Anträgen an die Landessynode

Hannover, 8. November 2018

Seit der X. Tagung der 25. Landessynode im Juni 2018 sind die in der Anlage aufgeführten Anträge eingegangen, die gemäß Artikel 75 Buchstabe c der Kirchenverfassung von der Landessynode zu erledigen sind.

Die Anlage I enthält vier Anträge, über deren weitere Behandlung das Präsidium beraten hat. Seine Verfahrensanträge werden der Landessynode hiermit vorgelegt.

Die Anlage II enthält einen Antrag, der im vereinfachten Verfahren nach § 43 Absatz 3 der Geschäftsordnung behandelt worden ist.

Dr. Kannengießer
Präsident

A N L A G E I

Antrag an die Landessynode

1. Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Hildesheim-Sarstedt vom 26. Juni 2018
betr. Kirchengenehmigung von Grundstücksgeschäften bis zum Wert von 150 000 Euro durch die Kirchenkreisvorstände; Übernahme der Erprobungsregelung in den Regelbetrieb

Antrag des Präsidiums: Überweisung an den Umwelt- und Bauausschuss zur Beratung

2. Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Peine vom 9. August 2018
betr. Kirchengenehmigung von Grundstücksgeschäften bis zum Wert von 150 000 Euro durch die Kirchenkreisvorstände; Übernahme der Erprobungsregelung in den Regelbetrieb

Antrag des Präsidiums: Überweisung an den Umwelt- und Bauausschuss zur Beratung

3. Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Uelzen vom 22. August 2018
betr. Änderung der Richtlinien zur Anlage von Kapitalvermögen (Rundverfügung G 7/2015)

Antrag des Präsidiums: Überweisung an den Finanzausschuss zur Beratung

4. Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Hildesheimer Land-Alfeld vom 21. Juni 2018
betr. Kirchengenehmigung von Grundstücksgeschäften bis zum Wert von 150 000 Euro durch die Kirchenkreisvorstände; Übernahme der Erprobungsregelung in den Regelbetrieb

Antrag des Präsidiums: Überweisung an den Umwelt- und Bauausschuss zur Beratung

A N L A G E I

1.

Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Hildesheim-Sarstedt vom 26. Juni 2018

betr. Kirchengenehmigung von Grundstücksgeschäften bis zum Wert von 150 000 Euro durch die Kirchenkreisvorstände; Übernahme der Erprobungsregelung in den Regelbetrieb

Schreiben des Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes vom 27. Juni 2018:

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt hat mit Bedauern zur Kenntnis genommen, dass die sinnvolle und positiv verlaufende Erprobung der Genehmigung von Grundstücksgeschäften < 150.000,- € durch ausgewählte Verwaltungsämter zum 01.01.2017 einseitig vom LKA beendet wurde. Über die Hintergründe dieser Entscheidung wurden die Verwaltungsämter von Seiten des Landeskirchenamtes nur kurz und teilweise widersprüchlich informiert. Gleichwohl wurde zuvor in einem Erfahrungsaustausch zur Erprobungsregelung am 28.06.2016 im KA Hildesheim seitens des LKA eindeutig mitgeteilt, dass die Erprobung im Verbandsgebiet vorbildlich und erfolgreich verlaufen sei.

Infolgedessen haben die erprobenden Verwaltungsämter Kontakt untereinander aufgenommen. Hierbei wurde deutlich, dass die Erprobung anscheinend in sämtlichen Verwaltungsämtern erfolgreich verlief.

Dementsprechend hinterfragen wir, warum die Erprobung nicht - wie sonst landeskirchlich üblich bei Innovationsprozessen - evaluiert wurde? Hier wäre etwa ein Abschlussbericht hilfreich gewesen, zu dem die Erprobungsteilnehmer ein Feedback hätten geben können.

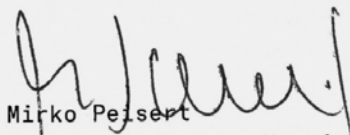
Der Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt ist zu der Überzeugung gelangt, dass die Erprobung erfolgreich war und deshalb fortgesetzt werden sollte. Insbesondere wird positiv hervorgehoben, dass die Entscheidungsträger einerseits nah am Geschehen bzw. an den Grundstücken „dran sind“. Andererseits sind sich die Kirchenkreise sowie das Kirchenamt Hildesheim ihrer hohen Verantwortung sowie der notwendigen Objektivität und Distanz bewusst. Unabhängig von der Handlungsebene gelten identische Rechtslagen. Ferner werden Entscheidungen der Mittleren Ebene durch das RPA überprüft. Wir sehen die Genehmigung von Grund-

stücksgeschäften auf mittlerer Ebene als richtigen Schritt der Entbürokratisierung. Weiterhin führt das kundennahe Verfahren zu einer hohen Prozessgeschwindigkeit.

Der Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt beantragt, dass die Genehmigung von Grundstücksgeschäften (< 150.000,- €) wahlweise wieder durch die Mittlere Ebene erfolgt.

Wir beantragen, das erfolgreiche Erprobungsverfahren als Optionsmodell in den Regelbetrieb zu übernehmen. Mit diesem Modell kann den regionalen Unterschieden in der Landeskirche sowie den unterschiedlichen Verwaltungsstrukturen der Verwaltungsämter bedarfsgerecht Rechnung getragen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Mirko Peisert

Superintendent u. Vorsitzender d. KKV

Anlage

Anlage

**Beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch
der ordentlichen Sitzung des Kirchenkreisvorstandes Hildesheim-Sarstedt
vom 26.06.2018 im Sitzungsraum (EG) des Gebäudes in der Klosterstraße 6,
31134 Hildesheim**

Hildesheim, 26.06.2018

<u>Anwesend:</u>
Vorsitzender: Herr Superintendent Peisert
und 8 Mitglieder

8.1 Antrag an die Landessynode; Ausgelaufene Erprobung der Genehmigung von Grundstücksgeschäften (< 150.000,-€) durch die Mittlere Ebene

Herr Sup. Peisert erläutert den Sachverhalt mit Verweis auf die mit der Einladung versendete Anlage. Er arbeitet heraus, dass das bisherige Delegationsverfahren Vorteile für die Kirchengemeinden und das Kirchenamt mit sich brachte. Insgesamt konnten schnellere und ortsnähere Entscheidungen getroffen werden. Überdies soll der Entscheidungsrahmen weiterhin auf 150.000,-€ beschränkt bleiben.

Beschluss:

Der Kirchenkreisvorstand stellt an die Landessynode den Antrag, das erfolgreiche Erprobungsmodell als Optionsmodell in den Regelbetrieb zu übernehmen und die hierfür notwendigen Rechtsgrundlagen entsprechend zu ändern.

Abstimmung: einstimmig.

Vorstehender Beschluss ist ordnungsgemäß gefasst worden. Die Richtigkeit obigen Protokollbuch-Auszuges beglaubigt.



Hildesheim, 13.07.2018

Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag:

A N L A G E I

2.

Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Peine

vom 9. August 2018

betr. Kirchengemeinschaftliche Genehmigung von Grundstücksgeschäften bis zum Wert von 150 000 Euro durch die Kirchenkreisvorstände; Übernahme der Erprobungsregelung in den Regelbetrieb

Schreiben des Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes vom 21. August 2018:

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf seiner Sitzung am 9.8.2018 hat sich der KKV Peine mit dem Thema der Genehmigung von Grundstücksgeschäften (< 150.000 €) durch die Mittlere Ebene befasst.

Der Kirchenkreis Peine ist seit dem 1.1.2018 Mitglied des Kirchenkreisverbandes Hildesheim. Der Verband hat sich an einem Erprobungsverfahren zum oben genannten Thema beteiligt, das unserer Information und Kenntnis nach erfolgreich verlaufen ist. Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie auch seitens des Kirchenkreises Peine, das erfolgreiche Erprobungsverfahren als Optionsmodell in den Regelbetrieb zu übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Volker Menke, Superintendent)

Anlage

Anlage

Beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch

Peine, den 9.8.2018

Anwesend:

Superintendent Dr. Menke
und
6 Kirchenkreisvorsteher/innen

TOP 2.3 Antrag an die Landessynode: Genehmigung von Grundstücksgeschäften

Der Kirchenkreisvorstand beschließt einen Antrag an die Landessynode zu stellen, der zum Ziel hat, dass die Genehmigung von Grundstücksgeschäften (< 150.000 €) durch die mittlere Ebene erfolgen kann.

Gez. Unterschriften

Vorstehender Beschluß ist ordnungsgemäß gefaßt worden. Die Richtigkeit obigen Protokollbuch-Auszuges beglaubigt.



Peine, den 22.8.2018
Der ev.-luth. Kirchenkreisvorstand


(Unterschrift)

A N L A G E I

3.

Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Uelzen

vom 22. August 2018

betr. Änderung der Richtlinien zur Anlage von Kapitalvermögen (Rundverfügung G 7/2015)

Schreiben des Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes sowie des Vorsitzenden des Finanzausschusses des Kirchenkreistages vom 23. August 2018:

Sehr verehrte Damen und Herren!

Einhergehend mit der Niedrigzinspolitik der EZB beschäftigt sich der KKV des Kirchenkreises Uelzen nahezu in jeder Sitzung mit dem Thema „Kapitalanlagen“. Es geht um einen Vermögensfonds, der die Rücklagen des KK, die Rücklagen der 28 Kirchengemeinden sowie das Stiftungsvermögen im Kirchenkreis umfasst.

– 13 Mio. Euro.

Die Netto-Rendite des Fonds lag 2017 im Minusbereich (2012 = 2,19%, 2013 = 1,94%, 2014 = 1,16%, 2015 = 0,93% und 2016 = 0,82%). Unter Berücksichtigung eines Inflationsausgleichs ergeben sich erhebliche Vermögensverluste.

Kirchliches Vermögen ist kein Selbstzweck. Es soll helfen, kirchliches Leben zu fördern und diakonischen Zwecken zu dienen. Dieses Ziel erreichen wir längerfristig nicht.

Unsere von der Landeskirche beträchtlich geförderten Stiftungen verfehlen den Stiftungszweck. Das Vertrauen der Stifter in unsere „Kirche“ erfüllen wir nicht. Andere kirchennahe Stiftungen machen das besser, weil sie mehr Freiheiten haben.

Auf Initiative einiger ehrenamtlicher Mitglieder hat der KKV auf Grund einstimmigen Beschlusses seit 2016 eine externe Vermögensberatung hinzugezogen. Kirchenkreisamt und die Mitglieder des KKV sind überfordert, ihre Verantwortung ohne externe Beratung wahrzunehmen.

Bankberatungen – auch die der Evangelischen Bank – reichen nicht aus, um neutral zu informieren. Sie unterliegen Eigeninteressen. Das schadet dem Anleger, ohne dass er es merkt. Diese Erfahrung haben wir gemacht.

Aber eine externe Beratung läuft ins Leere, wenn die Landeskirche bei ihren derzeitigen Vorgaben bleibt.

Die Rahmenrichtlinien (Rundverfügung G7/2015) sind zu kompliziert, zu eng oder werden zu eng ausgelegt. Sie sind nicht auf der Höhe der Zeit. Wirtschaftliches Handeln ist so nicht möglich.

Als Folge von G7/2015 konnten wir die ungünstige Anlagenstruktur unseres Fonds nicht verbessern. Mit einem Anteil von über 70% Renten und liquiden Mitteln kann man längerfristig keine Rendite erzielen.

Deshalb fordern wir:

Die Rahmenrichtlinien sind komplett zu überarbeiten und flexibler zu gestalten.

- a) **Eine externe Vermögensverwaltung, die sich den Vorgaben der Landeskirche verpflichtet, muss zulässig sein. Die Monopolstellung der evangelischen Bank lehnen wir ab.**
- b) **Indexfonds müssen als richtlinienkonform erklärt werden.
– Risikoreduzierung durch Streuung über viele Werte -
geringe Kosten und Gebühren –**
- c) **Die Aktienquote (5% bzw. 30%), ebenso die Quote für Unternehmensanleihen müssen erhöht werden. Eine Gesamtaktienquote von bis zu 60% muss möglich sein.**
- d) **In Bezug auf Fremdwährungen ist die Begrenzung in den Richtlinien zu lockern.**

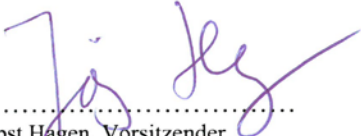
Wir brauchen Rahmenrichtlinien, die für die verschiedenen Anlagemöglichkeiten Obergrenzen festsetzen, die es erlauben auf die Erfordernisse und die Schnelligkeit des Marktes angemessen reagieren zu können.


Auch kirchliche Vermögensverwaltung kann sich dem Spannungsfeld zwischen Sicherheit und Risiko nicht entziehen. - Ein Dilemma - ! Fachleute sind in der Lage, die Risiken der Aktienmärkte zum Wohle der Anleger zu beherrschen.

Der Kirchenkreis, seine Gemeinden und Stiftungen benötigen dringend Erträge aus dem Vermögensfonds, um bei ständig sinkenden landeskirchlichen Zuweisungen ihre Aufgaben wahrnehmen zu können und kirchliches Leben sicherzustellen.

In Erwartung Ihrer inhaltlich qualifizierten Antwort verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen


.....
(Propst Hagen, Vorsitzender
des Kirchenkreisvorstandes)


.....
(Rembergt von dem Bussche, Mitglied
des Kirchenkreisvorstandes und
Vorsitzender des Finanzausschusses
des Kirchenkreistages)

Anlage

Anlage

Beglaubigte Protokollabschrift
über die Sitzung des Kirchenkreisvorstandes Uelzen
am 22. August 2018 im Kirchenkreisamt Uelzen

Anwesend: Propst Hagen als Vorsitzender,
Frau Bendig,
Herren Manning, von dem Bussche, Wagner, Pastor Meyer und
Pastor Moitje

Herr Dierks als Vorsitzender des Kirchenkreistages

Herr Bode als Amtsleiter des Kirchenkreisamtes
Frau Drewes als stellv. Amtsleiterin des Kirchenkreisamtes

Entschuldigt: Frau Dr. Elster, Herr Horn und Herr Pastor Mestmäcker

1.) – 6.1)

6.2 Finanzanlagen

(ständiger TOP)

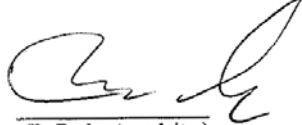
c. Der Kirchenkreisvorstand beschließt den Antrag an die Synode zur Abänderung der Anlagerichtlinien (G7/2015) in der vorliegenden Version (Anlage zum Protokoll).

6.3) – 8.)

v. g. u.
gez. Unterschriften

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.
Uelzen, d. 28.08.2018




(R. Bode, Amtsleiter)

Anlage zum Protokollbuchauszug

Einhergehend mit der Niedrigzinspolitik der EZB beschäftigt sich der KKV des Kirchenkreises Uelzen nahezu in jeder Sitzung mit dem Thema „Kapitalanlagen“. Es geht um einen Vermögensfonds, der die Rücklagen des KK, die Rücklagen der 28 Kirchengemeinden sowie das Stiftungsvermögen im Kirchenkreis umfasst.

– 13 Mio. Euro.

Die Netto-Rendite des Fonds lag 2017 im Minusbereich (2012 = 2,19%, 2013 = 1,94%, 2014 = 1,16%, 2015 = 0,93% und 2016 = 0,82%). Unter Berücksichtigung eines Inflationsausgleichs ergeben sich erhebliche Vermögensverluste.

Kirchliches Vermögen ist kein Selbstzweck. Es soll helfen, kirchliches Leben zu fördern und diakonischen Zwecken zu dienen. Dieses Ziel erreichen wir längerfristig nicht.

Unsere von der Landeskirche beträchtlich geförderten Stiftungen verfehlen den Stiftungszweck. Das Vertrauen der Stifter in unsere „Kirche“ erfüllen wir nicht. Andere kirchennahe Stiftungen machen das besser, weil sie mehr Freiheiten haben.

Auf Initiative einiger ehrenamtlicher Mitglieder hat der KKV auf Grund einstimmigen Beschlusses seit 2016 eine externe Vermögensberatung hinzugezogen. Kirchenkreisamt und die Mitglieder des KKV sind überfordert, ihre Verantwortung ohne externe Beratung wahrzunehmen.

Bankberatungen – auch die der Evangelischen Bank – reichen nicht aus, um neutral zu informieren. Sie unterliegen Eigeninteressen. Das schadet dem Anleger, ohne dass er es merkt. Diese Erfahrung haben wir gemacht.

Aber eine externe Beratung läuft ins Leere, wenn die Landeskirche bei ihren derzeitigen Vorgaben bleibt.

Die Rahmenrichtlinien (Rundverfügung G7/2015) sind zu kompliziert, zu eng oder werden zu eng ausgelegt. Sie sind nicht auf der Höhe der Zeit. Wirtschaftliches Handeln ist so nicht möglich.

Als Folge von G7/2015 konnten wir die ungünstige Anlagenstruktur unseres Fonds nicht verbessern. Mit einem Anteil von über 70% Renten und liquiden Mitteln kann man längerfristig keine Rendite erzielen.

Deshalb fordern wir:

Die Rahmenrichtlinien sind komplett zu überarbeiten und flexibler zu gestalten.

- a) **Eine externe Vermögensverwaltung, die sich den Vorgaben der Landeskirche verpflichtet, muss zulässig sein. Die Monopolstellung der evangelischen Bank lehnen wir ab.**
- b) **Indexfonds müssen als richtlinienkonform erklärt werden.**
– Risikoreduzierung durch Streuung über viele Werte –
geringe Kosten und Gebühren –
- c) **Die Aktienquote (5% bzw. 30%), ebenso die Quote für Unternehmensanleihen müssen erhöht werden. Eine Gesamtaktienquote von bis zu 60% muss möglich sein.**
- d) **In Bezug auf Fremdwährungen ist die Begrenzung in den Richtlinien zu lockern.**

Wir brauchen Rahmenrichtlinien, die für die verschiedenen Anlagemöglichkeiten Obergrenzen festsetzen, die es erlauben auf die Erfordernisse und die Schnelligkeit des Marktes angemessen reagieren zu können.

Auch kirchliche Vermögensverwaltung kann sich dem Spannungsfeld zwischen Sicherheit und Risiko nicht entziehen. - Ein Dilemma - ! Fachleute sind in der Lage, die Risiken der Aktienmärkte zum Wohle der Anleger zu beherrschen.

Der Kirchenkreis, seine Gemeinden und Stiftungen benötigen dringend Erträge aus dem Vermögensfonds, um bei ständig sinkenden landeskirchlichen Zuweisungen ihre Aufgaben wahrnehmen zu können und kirchliches Leben sicherzustellen.

A N L A G E I

4.

Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Hildesheimer Land-Alfeld vom 21. Juni 2018

betr. Kirchengenehmigung von Grundstücksgeschäften bis zum Wert von 150 000 Euro durch die Kirchenkreisvorstände; Übernahme der Erprobungsregelung in den Regelbetrieb

Schreiben der Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes vom 10. Oktober 2018:

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land – Alfeld beantragt, dass die Genehmigung von Grundstücksgeschäften (< 150.000,- €) wahlweise wieder durch die Mittlere Ebene erfolgt.

Der Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land – Alfeld hat mit Bedauern zur Kenntnis genommen, dass die sinnvolle und positiv verlaufende Erprobung der Genehmigung von Grundstücksgeschäften < 150.000,- € durch ausgewählte Verwaltungsämter zum 01.01.2017 einseitig vom LKA beendet wurde. Über die Hintergründe dieser Entscheidung wurden die Verwaltungsämter von Seiten des Landeskirchenamtes nur kurz und teilweise widersprüchlich informiert. Gleichwohl wurde zuvor in einem Erfahrungsaustausch zur Erprobungsregelung am 28.06.2016 im KA Hildesheim seitens des LKA eindeutig mitgeteilt, dass die Erprobung im Verbandsgebiet vorbildlich und erfolgreich verlaufen sei.

Infolgedessen haben die erprobenden Verwaltungsämter Kontakt untereinander aufgenommen. Hierbei wurde deutlich, dass die Erprobung anscheinend in sämtlichen Verwaltungsämtern erfolgreich war.

Dementsprechend hinterfragen wir, warum die Erprobung nicht – wie sonst landeskirchlich üblich bei Innovationsprozessen - evaluiert wurde? Hier wäre etwa ein Abschlussbericht hilfreich gewesen, zu dem die Erprobungsteilnehmer ein Feedback hätten geben können.

Der Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land – Alfeld ist zu der Überzeugung gelangt, dass die Erprobung erfolgreich war und deshalb fortgesetzt werden sollte. Insbesondere wird positiv hervorgehoben, dass die Entscheidungsträger nah am Geschehen bzw. an den Grundstücken „dran sind“. Dennoch sind sich der Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld sowie das Kirchenamt Hildesheim ihrer hohen Verantwortung sowie der notwendigen Objektivität bewusst. Unabhängig von der Handlungsebene gelten identische Rechtsgrundlagen. Ferner werden Entscheidungen der Mittleren Ebene durch das RPA überprüft. Das Erprobungsverfahren ist somit ein richtiger Schritt zur Entbürokratisierung. Weiterhin führt das kundennahe Verfahren zu einer hohen Prozessgeschwindigkeit.

In diesem Kontext bitten wir Sie, das erfolgreiche Erprobungsverfahren als Optionsmodell in den Regelbetrieb zu übernehmen. Mit diesem Modell kann den regionalen Unterschieden in der Landeskirche sowie den unterschiedlichen Verwaltungsstrukturen der Verwaltungsämter bedarfsgerecht Rechnung getragen werden.

Mit freundlichen Grüßen

(Katharina Henking, Superintendentin und Vorsitzende des KKV)

Anlage

Anlage

**Beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch des Kirchenkreisvorstandes
Hildesheimer Land - Alfeld**

Hildesheim, den 21.06.2018

Anwesend: Vorsitzender: Frau Sup. Henking und Kirchenkreisvorsteher/innen

6.6. Genehmigung von Grundstücksgeschäften durch das Kirchenamt: Antrag an die Landessynode

Die sinnvolle und positiv verlaufene Erprobung der Genehmigung von Grundstücksgeschäften < 150.000,- € durch ausgewählte Verwaltungsämter wurde zum 01.01.2017 einseitig vom LKA beendet. Über die Hintergründe dieser Entscheidung wurden die Verwaltungsämter von Seiten des Landeskirchenamtes nur kurzinformiert. Gleichwohl wurde zuvor in einem Erfahrungsaustausch zur Erprobungsregelung im Frühjahr 2016 im KA Hildesheim seitens der Landeskirche eindeutig mitgeteilt, dass die Erprobung im Verbandsgebiet vorbildlich und erfolgreich verlaufen sei.

Die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes Hildesheimer Land - Alfeld sind zu der Überzeugung gelangt, dass die Erprobung erfolgreich war und deshalb im Rahmen eines Optionsmodelles in den Regelbetrieb übernommen werden sollte.

Mit diesem Modell kann den regionalen Unterschieden in der Landeskirche sowie den unterschiedlichen Verwaltungsstrukturen der Verwaltungsämter bedarfsgerecht Rechnung getragen werden.

Insbesondere wird positiv hervorgehoben, dass die Entscheidungsträger nah am Geschehen bzw. an den Grundstücken „dran sind“. Dennoch sind sich der Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld sowie das Kirchenamt Hildesheim ihrer hohen Verantwortung sowie der notwendigen Objektivität bewusst. Unabhängig von der Handlungsebene gelten identische Rechtsgrundlagen. Ferner werden Entscheidungen der Mittleren Ebene durch das RPA überprüft. Das Erprobungsverfahren ist somit ein richtiger Schritt zur Entbürokratisierung. Weiterhin führt das kundennahe Verfahren zu einer hohen Prozessgeschwindigkeit.

Durch die Tätigkeit „Genehmigung von Grundstücksgeschäften (< 150.000,- €)“ durch die Mittlere Ebene entstehen keine Mehrkosten, da sie in der Vergangenheit schon durch die Verwaltung organisiert wurden und diese Strukturen weiter genutzt würden. Für die Landeskirche ergäbe sich stattdessen eine Ersparnis und Endbürokratisierung.

Der Kirchenkreisvorstand Hildesheimer Land-Alfeld stellt an die Landessynode den Antrag, das erfolgreiche Erprobungsmodell als Optionsmodell in den Regelbetrieb zu übernehmen und die hierfür notwendigen Rechtsgrundlagen entsprechend zu ändern.

gez. Unterschriften

Vorstehender Beschluß ist ordnungsgemäß gefaßt worden. Die Richtigkeit obigen Protokollbuchauszuges beglaubigt.



Hildesheim, den 26.06.18

Das Kirchenamt

(Stellv. Leiter)

A N L A G E II

Antrag, der gemäß § 43 Absatz 3 der Geschäftsordnung behandelt worden ist

Antrag des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Wolfsburg-Wittingen
vom 21. Juni 2018

betr. Gemeindeanteil bei Funktionspfarrstellen

Überwiesen an den Ausschuss für kirchliche Mitarbeit als Material

A N L A G E II

1.

Antrag des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Wolfsburg-Wittingen
vom 21. Juni 2018
betr. Gemeindeanteil bei Funktionspfarrstellen

Schreiben des Leiters des Kirchenamtes in Gifhorn vom 20. Juli 2018:

Sehr geehrte Damen und Herren,

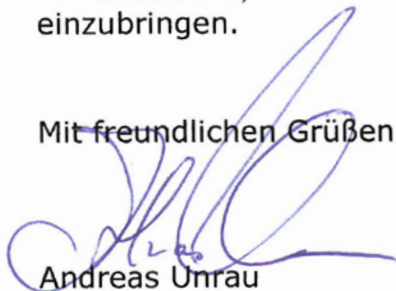
der Kirchenkreistag des Kirchenkreises Wolfsburg-Wittingen stellt folgenden Beschlussantrag an die Landessynode der Hannoverschen Landeskirche:

- 1) Weil die Begleitung, Versorgung und Förderung der Kirchengemeinden die zentrale Aufgabe des Pfarrdienstes ist, werden künftig alle nichtgemeindlichen Pfarrstellen der Landeskirche und der Kirchenkreise mit einem mindestens 25 %igen Dienstauftrag zugunsten des parochialen Gemeindedienstes ausgewiesen.
- 2) Maximal 10 % der Pfarrstellen unserer Landeskirche können von dieser Vorgabe aufgrund besonderer Leitungs- bzw. Sachverantwortung entbunden werden.

Weitere Informationen zum Beschlussantrag können Sie dem beigefügten Protokollauszug entnehmen.

Wir bitten Sie, diesen Antrag in die synodalen Gremien zur Beratung einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Unrau
Leiter des Kirchenamtes in Gifhorn

Anlage

Anlage

Beglaubigter Auszug aus dem Protokoll des KKT vom 21.06.2018:

anwesend:
Vorsitzende/r: Hartmut Keitel
und 58 Kirchenkreistagsmitglieder

Wolfsburg, den 21.06.2018

TOP 8 Besetzung von Pfarrstellen - Beschlussantrag Herr Dr. Springhorn

Herr Dr. Springhorn erläutert den von ihm eingebrachten Antrag wie folgt:

„Wir erleben zurzeit verstärkt, wie die Vakanzen im gemeindlichen Pfarrdienst zunehmen. Der Grund dafür liegt unserer Einschätzung nach nicht nur am mangelnden Nachwuchs für den Pfarrberuf (das sicherlich auch!), sondern auch an der offenkundig geringeren Attraktivität des Gemeindepfarramts im Vergleich zu den Funktionsstellen der Landeskirche und der Kirchenkreise.

Dem Aktenstück Nr. 3J der 10. Tagung der 25. Landessynode zufolge stieg die Zahl der Funktionsstellen (PastorInnen der Landeskirche) von 2011 bis 2017 von 250 auf 294, also um 17,6 %. Im selben Zeitraum sank die Zahl der Gemeindestellen incl. Superintendenturen von 1.210 auf 1.160, also um 4,1 %.

Die Folge: den zumeist besetzten zahlreicher werdenden nichtgemeindlichen Pfarrstellen stehen immer mehr unbesetzte gemeindliche Pfarrstellen gegenüber – ein Trend, der sich in den nächsten Jahren noch verstärken dürfte.

Nach ausführlicher Diskussion fasst der Kirchenkreistag bei 1 Enthaltung und 1 Gegenstimme den nachfolgenden

Beschluss:

Der Kirchenkreistag Wolfsburg-Wittingen stellt folgenden Beschlussantrag an die Landessynode:

1) Weil die Begleitung, Versorgung und Förderung der Kirchengemeinden die zentrale Aufgabe des Pfarrdienstes ist, werden künftig alle nichtgemeindlichen Pfarrstellen der Landeskirche und der Kirchenkreise mit einem mindestens 25 %igen Dienstauftrag zugunsten des parochialen Gemeindedienstes ausgewiesen.

2) Maximal 10 % der Pfarrstellen unserer Landeskirche können von dieser Vorgabe aufgrund besonderer Leitungs- bzw. Sachverantwortung entbunden werden.

Vorstehender Beschluss ist ordnungsgemäß gefasst worden. Die Richtigkeit obigen Protokollbuch-Auszuges ist beglaubigt.



(Siegel)

Wolfsburg, den 18.07.2018

(Andreas Unrau, Amtsleiter)